

Stellungnahme Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Berlin, 1. August 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 2/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung möchte mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung bisherige Hürden im elektronischen Rechtsverkehr reduzieren. Insbesondere soll es nicht mehr notwendig sein, physische Dokumente als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung einzureichen.

Der BDIU dankt dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 3/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Wir sehen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Weiterentwicklung des [Gesetzgebungsverfahrens aus der vorherigen Legislaturperiode](#). In seiner Stellungnahme zum damaligen Gesetzentwurf und in [der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.09.2024](#) hat der BDIU – wie auch weitere beteiligte Sachverständige – zum Ausdruck gebracht, dass die mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Maßnahmen eine wichtige und notwendige Vorstufe für die Einführung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung darstellen. Diese Sichtweise gilt auch für den vorliegenden Referentenentwurf. Der BDIU freut sich darauf, die Expertise seiner Mitglieder in die weitere Konzeption der Datenbank für die Zwangsvollstreckung einzubringen.

In der zwischenzeitlichen Ausweitung der Nutzung elektronischer Dokumente sehen wir keine Verschlechterung der Schutzrechte der von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner und auch keine steigende Missbrauchsgefahr durch Fälschung oder Manipulation. Die bestehenden Schutzrechte in der ZPO sowie die Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden sind diesbezüglich völlig ausreichend.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen erscheinen dem BDIU geeignet, die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzubringen. Insbesondere begrüßt der BDIU die Klarstellung durch die Änderungen zum § 753a ZPO-E, wonach das Vorliegen der Geldempfangsvollmacht auf digitalem Weg nachgewiesen werden kann.

Sowohl der § 754a ZPO-E als auch der § 829a ZPO-E enthalten die aus der Sicht des BDIU erfreulichste und lang erwartete Änderung: Die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen entfällt. Ferner wird mit Wegfall der Voraussetzung nach § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO respektive § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO der aktuellen Gesetzesfassung die Einsatzmöglichkeit der elektronischen Beauftragung deutlich ausgeweitet, was der Inkassopraxis sehr entgegenkommt.

Inkassodienstleister und Kreditleistungsinstitute sollen zur elektronischen Auftrags- und Antragseinreichung in Verfahren der Zwangsvollstreckung verpflichtet werden. Damit kommt die Bundesregierung dem geäußerten Anliegen des BDIU nach, dass die Inkassowirtschaft möglichst viel auf elektronischem Weg kommunizieren sollte. Der BDIU erinnert daran, dass die Nichtverfügbarkeit elektronischer Gerichtskostenmarken in einzelnen Bundesländern eine erhebliche Hürde für die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist.

Aus Sicht der Inkassowirtschaft ist der Wunsch der Gerichte nach der Editierbarkeit elektronisch übermittelter Beschlussvorlagen nachvollziehbar. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass damit ein erheblicher Aufwand auf Seiten der Hersteller von Inkasso- und Rechtsanwaltssoftware verbunden ist. Diese benötigen klare Vorgaben, welche Formulare und Formularfelder durch das Gericht bearbeitbar sein müssen. Dieser Aufwand erhöht sich mit jeder Änderung an den Formularen der ZVfV. Wir schlagen daher vor, dass

- a) vor Erlass einer Rechtsverordnung die Projektgruppe ERV der Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz konsultiert wird und
- b) der Rechtsrahmen dahingehend erweitert wird, dass anstatt eines bearbeitbaren PDF die Daten einer Beschlussvorlage als strukturierter Datensatz übermittelt werden dürfen.

Der erfolgreichen Einführung strukturierter Datensätze gemäß den Erläuterungen zu § 753 Absatz 3 Satz ZPO-E steht aus der Sicht des BDIU aktuell entgegen, dass die Spezifikation des strukturierten maschinenlesbaren Formats mit deutlichem Zeitverzug zu Formularänderungen in der ZVfV in Kraft treten, mithin regelmäßig über einen längeren Zeitraum die XML-Spezifikation von den Formularen abweicht. Die Asynchronität hat in der Praxis zur Folge, dass Gerichte und Gerichtsvollzieher sich im Abgleich mit den maßgeblichen elektronischen Dokumenten nicht auf die Richtigkeit der strukturiert übermittelten Daten verlassen können. Um das nötige Vertrauen in die elektronische Übermittlung strukturierter Daten herzustellen, bedarf es längerfristig gültiger praxistauglicher Formulare sowie der Sicherstellung, dass zeitgleich zu den Änderungen an den Formularen eine Anpassung der jeweiligen XML-Spezifikation erfolgt.

Stellungnahme
**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 4/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Ferner regen wir an, auch die Barrieren für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten der Gerichte und Gerichtsvollzieher abzuschaffen, insbesondere die Aufnahme der Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung in die Zustellungsurkunde nach § 840 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Wir sehen es als ausreichend an, wenn der Gerichtsvollzieher bei persönlicher Zustellung in Textform versichert, dass die Aufforderung mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt ist. Alternativ sollte der Gerichtsvollzieher verpflichtet sein, das Zustellungsprotokoll zu digitalisieren und als elektronisches Dokument an den Gläubiger bzw. Gläubigervertreter zu übermitteln.

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 5/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

3. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

1. Begriff „Urteil“ in § 750 ZPO-E

Wir regen an, zur besseren Klarheit statt des Begriffs „Urteil“ z.B. den Begriff „Vollstreckungstitel“ im Gesetzestext zu verwenden. Dies berücksichtigt alle Arten von Vollstreckungstiteln, auch beispielsweise notarielle Urkunden, wie sie in der Immobilienfinanzierung üblich sind. Der Begriff des Vollstreckungstitels wird in § 794 ZPO umfassend definiert.

2. Gleichzeitige Zustellung in § 750 ZPO-E Absatz 1

Wir sprechen uns dafür aus, dass die jetzt in § 750 ZPO Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit der Zustellung und Vornahme von Vollstreckungshandlungen in einem zeitlich einheitlichen Vollstreckungsakt transparent hervorgehoben wird; in § 750 ZPO-E Absatz 1 Nummer 2 sollte der Halbsatz „oder unmittelbar vor der Vollstreckungshandlung zugestellt wird“ eingefügt werden.

3. Zu § 752b ZPO-E (Artikel 2 RefE)

Grundsätzlich befürworten wir die Ausweitung der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO Genannten. Aus unserer Sicht bedarf es hierfür jedoch keiner gesonderten Rechtsnorm, sondern ließe sich auch durch eine Ausweitung des § 130d Satz 1 ZPO auf die Vorgenannten darstellen.

4. Zu § 753 Absatz 4 ZPO-E

Wir regen an klarzustellen, dass auch die in der Aufzählung („Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“) nicht genannten Antragsteller ebenfalls die Übermittlung als elektronisches Dokument für in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO-E nicht genannte Nachweise nutzen dürfen.

Weiter regen wir an, diese Regelung auch auf elektronische Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829a ZPO anzuwenden. In § 829a ZPO-E wird lediglich auf die Übermittlung der Dokumente abgestellt, die zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen erforderlich sind. Weitere, den Antrag ergänzende Schriftstücke werden dort nicht explizit aufgeführt. Diese Regelungslücke ließe sich mit einer analogen Formulierung gemäß § 753 Absatz 4 ZPO-E schließen.

5. Zu § 753 Absatz 5

Satz 1 des Absatzes stellt eine Erweiterung des Absatzes 4 dar, indem keine Einschränkung auf die dort genannten Rechtsanwälte und Institutionen vorgenommen wird. Somit stehen Absatz 4 und Absatz 5 im Widerspruch zueinander. Gemäß den Erläuterungen zu Absatz 5 sollen lediglich die Anforderungen an die elektronischen Dokumente geregelt werden. Dieses wird auch ohne den Satz 1 deutlich, so dass wir empfehlen, Satz 1 zu streichen und in Satz 2 das Wort „Dazu“ durch „Für die Übermittlung“ zu ersetzen.

6. Zu § 753 Absatz 7 Nummer 2 lit. b ZPO-E

Wir regen an, in § 130a die Definition der sicheren Übermittlungswege in den Nummern 2 bis 5 um Gerichtsvollzieher als Adressaten zu erweitern. Dies erscheint uns systematisch sinnvoller als eine punktuelle Regelung in § 753 Absatz 7 Nummer 2 lit. b ZPO-E.

7. Zu § 753 Absatz 8 ZPO-E Bestimmung von Rahmenbedingungen

Wir regen an, vor einer in dieser Norm genannten Bestimmung der technischen Rahmenbedingungen die im BDIU organisierten **Experten** sowie die Hersteller von Inkassosoftware und Fachanwendungen für Gerichtsvollzieher umfassend in die Entwicklung und Spezifikation der technischen Rahmenbedingungen **einzubinden**.

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 6/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

8. Zu § 754a Absatz 2 ZPO-E Zweifel an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung

Hier sollte ergänzt werden, dass der Gerichtsvollzieher dem Antragsteller die Zweifel an den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung **begründet** darlegen muss. In der Inkassopraxis stellen unsere Mitgliedsunternehmen fest, dass nicht selten grundlos Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels erhoben werden und dies ausnahmslos in jedem Fall durch die Nachreichung des Original-Titels widerlegt werden konnte. Dies führt zu unnötigen und vermeidbaren Verzögerungen des Vollstreckungsverfahrens. Die Ergänzung sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz, indem sie sicherstellt, dass der Antragsteller bei Zweifeln oder Unklarheiten bezüglich der Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung genau informiert wird.

9. Zu § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E

Die (weiteren) unter Nummer 3 aufgeführten Voraussetzungen erscheinen uns überflüssig, da diese notwendigerweise bereits durch die in Nummer 2 Aufgeführten implizit vorliegen.

10. Zu § 757 Absatz 3 ZPO-E

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung, dass der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a dem Schuldner zur Vermeidung eines weitergehenden Schriftverkehrs nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen hat. Eine darüber hinausgehende Aufforderung, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern, bedarf es aus unserer Sicht nicht. Die derzeitige Rechtslage ist im Sinne des Verbraucherschutzes ausreichend. Dem BDIU ist kein Fall eines missbräuchlichen Verhaltens eines Gläubigers oder eines Inkassounternehmens nach Befriedigung der titulierten Forderung bekannt.

Der Vollständigkeit halber sollte im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a ZPO-E klargestellt werden, dass **Teilzahlungen** nur in Form einer Quittung bescheinigt werden. Anderenfalls ist in der Praxis zu befürchten, dass nur zum Zweck der Quittierung von Teilzahlungen der Original-Titel vom Antragsteller angefordert wird, was dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs zuwiderlaufen würde.

11. Zu § 829a ZPO-E

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 754a ZPO-E.

Stellungnahme
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung

Seite 7/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

4. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung für geeignet, Hürden im elektronischen Rechtsverkehr zu reduzieren.

Ganz ausdrücklich begrüßt der BDIU, dass in den vorgesehenen Änderungen zu § 753a ZPO-E die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2023 zur Geldempfangsvollmacht verarbeitet wird (VII ZB 35/21). Im Grundsatz begrüßen wir, dass der Umgang des Gerichtsvollziehers mit den Vollmachten und einem etwaigen Mangel derselben nun in der ZPO geregelt werden soll.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 754a und § 829a ZPO-E werden wichtige Forderungen des BDIU erfüllt: Zum einen entfällt die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen, zum anderen wird die Vorlage von Original-Dokumenten deutlich reduziert.

Insgesamt sehen wir in den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der ZPO einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Zwangsvollstreckung. Wir ermutigen die Bundesregierung, die begonnene Arbeit an einer zentralen elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung zügig fortzusetzen.

Abschließend betonen wir, dass der BDIU gern bereit ist, die Expertise seiner Mitglieder in die weitere Konzeption der Datenbank für die Zwangsvollstreckung einzubringen.

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung
der Zwangsvollstreckung**

Seite 8/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de